

Informationen rund um die Freiwilligendienste des IB Stuttgart



Deine Stadt
Dein Jahr
Dein FSJ

Gefördert vom

Inhaltsverzeichnis

Der Internationale Bund (IB)	2
Wichtige Telefonnummern und E-Mail Adressen der Mitarbeiter*innen.....	3
Personalien, Identifikationsnummer, Krankenkasse.....	4
Unfallversicherung	4
Verhalten bei Krankheit.....	5
Urlaub.....	6
Arbeitszeiten	7
Nebentätigkeit	7
Vereinbarungsdauer.....	7
Ermäßigungen (mit FSJ/FÖJ-Ausweis)	8
Seminare	8
Bescheinigungen + Zeugnisse	9
<u>Anhang (Kopiervorlagen)</u>	ab 10
Jugendarbeitsschutzgesetz	10
Beurteilungsbogen (zur Erstellung eines Zeugnisses)	11/12

Der Internationale Bund (IB)



Der Internationale Bund (IB) ist Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ). Sowie für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) Zentralstelle.

Er ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Freiwilligendienste. Dazu gehören die pädagogische Begleitung der Freiwilligen, der Kontakt zu den Einsatzstellen, die Ausstellung der Vereinbarung, Bescheinigungen und Zeugnisse, sowie die Durchführung der Seminare.

Bei Fragen, Wünschen, eventuellen Problemen, Konflikten – was auch immer dich beschäftigt – sind wir vom Freiwilligendienste-Team für dich da.

Nimm unser Angebot wahr. Rufe uns an!

Wichtige Telefonnummern und E-Mail-Adressen

Telefonnummer und Telefonzeiten:

Die Nummer für alle Fälle:

0711-849478-0

Mo-Do 9-12 Uhr und 14-17 Uhr

Fr 9-12 Uhr und 14-16 Uhr

Fax: 0711-849478-18

E-Mail: freiwilligendienste-stuttgart@ib.de

Mitarbeitende der IB Freiwilligendienste Stuttgart

Isabel Alú

Bereichsleitung
Tel: 0711-84 94 78-13
isabel.alú@ib.de

Andrea Deharde

Verwaltung
Tel: 0711-849478-11
andrea.deharde@ib.de

Claudia Gregorius

Verwaltung
Tel: 0711-849478-10
claudia.gregorius@ib.de

Lea Brodbeck

Pädagogische Mitarbeiterin
Tel: 0711 -84 94 78-15
lea.brodbeck@ib.de

Mona Eckhardt

Pädagogische Mitarbeiterin
Tel: 0711-84 94 78-27
mona.eckhardt@ib.de

Pascal Fotopoulos

Pädagogischer Mitarbeiter
Tel: 0711-84 94 78-24
pascal.fotopoulos@ib.de

Lena Fritsche

Pädagogische Mitarbeiterin
Tel: 0711-84 94 78-19
lena.fritsche@ib.de

Jutta Heim-Bergel

Pädagogische Mitarbeiterin
Tel: 0711-84 94 78-25
jutta.heim-bergel@ib.de

Miriam Schunn

Pädagogische Mitarbeiterin
Tel: 0711-84 94 78-22
miriam.schunn@ib.de

Kathrin Heinz

Pädagogische Mitarbeiterin
Tel: 0711-84 94 78-28
kathrin.heinz@ib.de

Peter Ladwein

Pädagogischer Mitarbeiter
Tel: 0711-84 94 78-14
peter.ladwein@ib.de

Anita Prskalo

Pädagogische Mitarbeiterin
Tel: 0711-84 94 78-16
anita.prskalo@ib.de

Stefanie Recht

Pädagogische Mitarbeiterin
Tel: 0711-84 94 78-20
stefanie.recht@ib.de

Rainer Schumacher

Pädagogischer Mitarbeiter
Tel: 0711-84 94 78-21
rainer.schumacher@ib.de

Pia Wand

Pädagogische Mitarbeiterin
Tel: 0711-84 94 78-26
pia.wand@ib.de

Eva Wittstock

Pädagogische Mitarbeiterin
Tel: 0711-84 94 78-12
eva.wittstock@ib.de

Personalien, Identifikationsnummer, Krankenkasse

Du bist während des Freiwilligendienstes sozialversichert.

Um dir deine FSJ/FÖJ-Vergütung zu überweisen, müssen uns bei FSJ/FÖJ-Beginn, bis spätestens zum 10. des Monats nachstehende Dokumente vorliegen. Falls die Unterlagen bis zum 10. des Monats nicht vorliegen, kann dir deine Vergütung frühestens am Ende des Folgemonats überwiesen werden.

- Mitgliedsbescheinigung deiner Krankenkasse
- Identifikationsnummer
- Lohnsteuerklasse
- Sozialversicherungsnummer
- Bankverbindung

Änderungen, die deine Person betreffen, wie z.B. Adressänderungen, Bankverbindung, Krankenkasse, Familienstand und Ähnliches, müssen ebenfalls schriftlich oder per E-Mail bei uns bis zum 10. eines Monats gemeldet werden. Ansonsten können die Änderungen während des laufenden Monats nicht berücksichtigt werden. Und z.B. die Vergütungsabrechnung nicht zugestellt werden oder sonstige Briefe erreichen dich nicht.

Unfallversicherung

Während des Dienstes in der Einsatzstelle und der Seminare bist du über deine Einsatzstelle unfallversichert. Ebenso bist du auf dem direkten Weg zur Arbeit und zum Seminar sowie auf dem direkten Heimweg unfallversichert.

Bei einem Arbeitsunfall solltest du unverzüglich deine pädagogische Betreuung, also deine Ansprechperson beim IB, benachrichtigen.

Wenn du während deines FSJ/FÖJ, z.B. im Rahmen von Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz, in einer anderen Einrichtung hospitierst, greift die Unfall- und Haftpflichtversicherung des FSJ/FÖJ nicht. Hierbei solltest du dich um eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung kümmern.

Es wird empfohlen, während des Freiwilligendienstes eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, da der IB nicht für selbstverschuldete Schäden aufkommt.

Verhalten bei Krankheit

Was ist zu tun?

- VOR Dienstbeginn Einsatzstelle (an Seminartagen Ansprechperson beim IB) darüber informieren. Wenn möglich über vermutliche Dauer der Krankheit Bescheid geben.
- **Direkt am 1. Tag der Krankheit zum Arzt gehen und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ausstellen lassen.** Das Ausstellungsdatum der AU muss mit dem Datum des ersten Krankheitstages übereinstimmen.
- Nach dem Arztbesuch Einsatzstelle (an Seminartagen IB) über Dauer der attestierten Krankheit informieren.
- **AU-Bescheinigung muss im Original spätestens nach 3 Tagen beim IB, in der Cottastr. 10, eingegangen sein.**
- Eine **Kopie** der AU an die **Einsatzstelle** schicken oder mailen.

Vom Arzt erhältst du in der Regel 3 Ausfertigungen der AU. Bitte sende das Exemplar für die Krankenkasse an deine Krankenkasse und das Exemplar für den Arbeitgeber an den IB. Das 3. Exemplar ist für deine Unterlagen gedacht.

Wir weisen darauf hin, dass du mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen musst, wenn du eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht rechtzeitig vorlegst, da es sich hierbei um unentschuldigtes Fehlen handelt.

Bei unentschuldigtem Fehlen wird ein **Lohnabzug** erfolgen. Unentschuldigte Seminartage müssen **nachgeholt** werden.

Lohnfortzahlung bei Krankheit

Die Vergütung wird vom Träger bis zum 42. Krankheitstag mit gleicher Diagnose weiter bezahlt. Sollte eine Krankheit länger dauern, wird von der Krankenkasse Krankengeld bezahlt.

Urlaub

Anzahl der Urlaubstage

- Du hast einen Anspruch von 2,25 Tagen Urlaub pro Monat
 - Innerhalb eines kompletten Freiwilligendienst-Jahres hast du also einen Anspruch auf insgesamt 27 Urlaubstage.
 - Bei einem halbjährigen FSJ/FÖJ hast du zum Beispiel Anspruch auf 14 Tage Urlaub.
- Freiwillige, die zu Beginn des FSJ/FÖJ noch nicht 16 Jahre alt sind, haben Anspruch auf 30 Tage Urlaub bei einem einjährigen bzw. 15 Tagen bei einem halbjährigen FSJ/FÖJ (siehe Seite 10)

Es können nur so viele Urlaubstage genommen werden, wie erworben worden sind (pro Monat 2,25 Tage). Nach vier Monaten hast du zum Beispiel einen Anspruch auf 9 Tage Urlaub.

Bitte beachte:

Während der Seminare kann kein Urlaub genommen werden!

Urlaubsantrag

Der Urlaub muss in Absprache mit der Einsatzstelle genommen werden. Wenn du während deines Urlaubs krank bist und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt vorliegt, werden diese Tage nicht als Urlaubstage angerechnet.

Sonderurlaub

Jugendleitersonderurlaub

Für eine Jugendleitertätigkeit haben Freiwillige nach dem "Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes" einen Anspruch auf bis zu 5 Tage Freistellung. Anträge auf Freistellung sind von der Organisation zu stellen, für welche der/die Freiwillige als Jugendleitung tätig ist. Ein Antrag auf Befreiung muss der Einsatzstelle und dem Internationalen Bund vorgelegt werden.

Bewerbungs- und Vorstellungstermine

Für Vorstellungstermine und Eignungstests gibt es 3 Sonderurlaubstage zusätzlich. Bitte belegt euren Sonderurlaub mit einer entsprechenden Einladung bzw. Bescheinigung.

Familienangelegenheiten

Zusätzlich zu deinem Urlaub kannst du bei folgenden Familienangelegenheiten freie Tage durch einen schriftlichen Antrag bekommen:

Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand ⇒ 1 Tag

Tod der Eltern, Stiefeltern, Geschwister oder Großeltern ⇒ 2 Tage

Heirat ⇒ 1 Tag

Arbeitszeiten

- Die Arbeitszeiten richten sich grundsätzlich nach der Arbeitszeitordnung der Einsatzstelle.
- Freiwillige dürfen nicht im Nachtdienst eingesetzt werden.
- Wochenend- und Feiertagsarbeit sind zulässig.

Freiwillige, die unter 18 J. sind, werden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz eingesetzt. (→ siehe Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz im Anhang (S. 10))

Nebentätigkeit

Wer neben dem FSJ/FÖJ noch einen Minijob (450.- Euro) annehmen will, sollte sich vorher mit dem IB in Verbindung setzen. Freiwillige mit einer Aufenthaltserlaubnis für ein FSJ/FÖJ dürfen keinem Nebenjob nachgehen.

Vereinbarungsdauer

Probezeit

Innerhalb der 3-monatigen Probezeit kann, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von 14 Kalendertagen gekündigt werden.

Die Probezeit kann verlängert werden.

FSJ/FÖJ kündigen

Falls du vor FSJ/FÖJ-Vereinbarungsende deinen Freiwilligendienst beenden musst, melde dich bitte umgehend bei uns im Büro. Es gilt die gesetzliche Kündigungsfrist. Das heißt man kann zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats kündigen. Das Kündigungsschreiben muss 28 Tage vorher bei uns eingegangen sein. In jedem Fall benötigen der IB und deine Einsatzstelle eine schriftliche Kündigung.

Bitte gib den FSJ/FÖJ-Ausweis wieder bei uns ab.

FSJ/FÖJ verlängern

Möchtest du das FSJ/FÖJ verlängern, formuliere bitte deinen Verlängerungswunsch bestenfalls 3 Monate vor Ablauf deines Freiwilligendienstes schriftlich und lege es der Einsatzstelle und dem IB vor. Sind alle mit der Verlängerung einverstanden, erhältst du eine Verlängerungsvereinbarung.

Bei einer FSJ/FÖJ-Verlängerung stehen dir 2,25 Tage Urlaub pro Monat zu.

Bei einer Verlängerung der Vereinbarung muss 1 Seminartag pro Monat abgeleistet werden.

Ermäßigungen

Öffentliche Verkehrsmittel (VVS)

Durch einen VVS-Antrag, der vom IB abgestempelt wird, kannst du bei einem mindestens 10-monatigen FSJ/FÖJ Fahrkarten zu den gleichen Konditionen wie Azubis erwerben. Bei einem Freiwilligendienst unter 10 Monaten bietet der VVS dieses Angebot leider nicht an.

Sonstige Ermäßigungen

Mit dem FSJ/FÖJ-Ausweis erhältst du Ermäßigungen z.B. in öffentlichen Bädern, Theatern, teilweise Kinos und in der Regel dort, wo es Schülerermäßigungen gibt.

Wer eine eigene KFZ-Versicherung hat, kann für die Dauer des FSJ/FÖJ einen Antrag auf ermäßigte KFZ-Versicherung stellen →B-Tarif.

Diesen Antrag kannst du bei der Versicherung abholen und zum Unterschreiben an uns weiterleiten.

Seminare

Die Durchführung von 25 Seminartagen pro FSJ/FÖJ-Jahr und 15 Tagen bei einem 6-monatigen FSJ/FÖJ findet im Jugendfreiwilligendienstegesetz ihre rechtliche Verankerung. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Seminartage gelten wie normale Arbeitstage.

Vor Beginn des FSJ/FÖJ erhalten du und deine Einsatzstelle einen Seminarplan.

Wegfahrseminare können eine Eigenbeteiligung beinhalten, die Höhe der Eigenbeteiligung wird mit der Seminargruppe rechtzeitig besprochen.

Bitte beachten: Grundsätzlich kann während der Seminare kein Urlaub genommen werden. Bitte keine Arzttermine während den Seminarzeiten vereinbaren.

Bei unentschuldigtem Fehlen wird ein Lohnabzug erfolgen.

Unentschuldigtes Fehlen kann arbeitsrechtliche Konsequenzen haben und zur Kündigung der Vereinbarung führen.

Verpasste Seminartage müssen im Lauf des Jahres nachgeholt werden.

Der Freiwilligendienst kann nur bei Teilnahme an allen Seminaren anerkannt werden.

Bescheinigungen & Zeugnisse

Bescheinigungen

Bescheinigungen über die Ableistung eines Freiwilligendienstes zur Vorlage bei der Kindergeldkasse, beim Finanzamt, für Bewerbungen usw. können unter freiwilligendienste-stuttgart@ib.de angefragt werden.

Bitte die Bescheinigungen rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche im Voraus anfordern.

Nach Beendigung deines Freiwilligendienstes erhältst du automatisch eine FSJ/FÖJ-Bescheinigung und ein Zertifikat.

Zwischen- / Abschlusszeugnis durch die Einsatzstelle

Für deinen Freiwilligendienst kannst du dir außerdem ein qualifiziertes Zeugnis ausstellen lassen. Dazu musst du einen Beurteilungsbogen von deiner Einsatzstelle ausfüllen lassen. Den Beurteilungsbogen findest du als Muster im Anhang. Der ausgefüllte Bogen muss dem IB von dir oder der Einsatzstelle weitergeleitet werden. Deine Ansprechperson beim IB schreibt dir bei Vorlage des Beurteilungsbogens ein Zwischen- oder Abschlusszeugnis und schickt es dir zu.

Ein Zwischenzeugnis kann nach einem halben Jahr ausgestellt werden.

§ Jugendarbeitsschutzgesetz §

Wen das Gesetz schützt

Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt junge Menschen unter 18-Jahre, gleich ob sie als Auszubildender oder als Arbeiter beschäftigt werden. Es macht einen Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen. Wer noch keine 15 Jahre alt ist, gilt vor dem Gesetz als Kind. Wer zwischen 15 und 18 Jahre alt ist, ist Jugendlicher. Für Jugendliche, die noch vollzeitschulpflichtig sind, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kinder.

40 Stunden in der Woche – mehr nicht

Für Jugendliche markiert die 40-Stunden-Woche die Obergrenze bei der Wochenarbeitszeit. Der Arbeitstag eines Jugendlichen sollte 8 Stunden dauern und nicht länger.

Ausnahme:

Um am Freitag früher ins Wochenende gehen zu können, dürfen Jugendliche von Montag bis Donnerstag bis zu je 8,5 Stunden beschäftigt werden. Damit können sie gemeinsam mit den Erwachsenen das verlängerte Wochenende beginnen.

Pausen zur Erholung

Damit die Jugendlichen sich während des Arbeitstages erholen können, haben sie ein Recht auf geregelte Pausen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden müssen diese insgesamt 60 Minuten dauern. Die erste Pause muss spätestens nach 4,5 Stunden eingelegt werden. Keine Pause darf kürzer als 15 Minuten sein. Durch Tarifverträge sind weitere Anpassungen möglich.

§16 Samstagsruhe

- (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur
 - in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen
 - in offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und Marktverkehr
 - im Verkehrswesen
 - in Landwirtschaft und Tierhaltung
 - im Familienhaushalt
 - in Gaststätten- und Schaustellergewerbe
 - bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen
 - bei Aufnahmen für Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
 - bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen
 - beim Sport
 - im ärztlichen Notdienst
 - in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge. Mind. Zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
- (3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§15) durch Freistellung, an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.
- (4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr.2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach §8 Abs.1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Abs. 3 Satz 1 freizustellen sind.

Beginn frühestens um 6 Uhr – Ende spätestens um 20 Uhr

Jugendliche dürfen grundsätzlich nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr beschäftigt werden. Der zulässige Arbeitsbeginn wurde 1984 um eine Stunde vorgelegt. Die Änderungen hatte gute Gründe: Viele Vertriebe beginnen ihren Arbeitstag um 6 Uhr. Die 7 Uhr Regelung hat sich in diesen Betrieben in der Vergangenheit als impraktikabel herausgestellt. Die Jugendlichen können nun die Fahrgelegenheiten der Betriebe nutzen und Auszubildende und Jungarbeiter sind jetzt gerechterweise gleichgestellt. Früher durfte zwar ein 16-jähriger Jungarbeiter schon um 6 Uhr beginnen, ein gleichaltriger Auszubildender jedoch erst um 7 Uhr. Zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn am nächsten Tag müssen jedoch in jedem Falle zwölf freie Stunden liegen.

5 Tage in der Woche sind genug

Für Jugendliche gilt grundsätzlich die Fünf Tage Woche. Der Samstag ist generell arbeitsfrei. Und selbstverständlich dürfen Jugendliche im Allgemeinen auch nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten. Aber auch hier gibt es Ausnahmen, die den besonderen Arbeitsrhythmus der verschiedenen Branchen und Einrichtungen berücksichtigen. Zum Beispiel in Krankenanstalten, Altersheimen, Verkaufsstellen, Familienhaushalten, Gaststätten, in der Landwirtschaft und im Verkehrswesen.

§17 Sonntagsruhe

An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen
- in Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen, 3. Im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
- im Schaustellergewerbe
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen - bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)
- beim Sport
- im ärztlichen Notdienst
- im Gaststättengewerbe

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§15) durch Freistellung, an einem anderen berufsschulfreien Tag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.

§18 Feiertagsruhe

Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des §17 Abs.2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai. Am 24. und am 31. Dezember nach 14.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen minderjährige Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.

Beurteilung durch die Einsatzstelle

(bitte digital ausfüllen und an den jeweiligen pädagogischen Mitarbeitenden mailen)

Name der*des Freiwilligen: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Dauer des Einsatzes: _____

Kurzbeschreibung der Einsatzstelle und des Tätigkeitsfeldes der Freiwilligen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gesamtbeurteilung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Beurteilung durch die Einsatzstelle

Kriterien in Bezug auf die Arbeit in der Einsatzstelle	sehr gut	gut	befriedigend	trifft nicht zu
Lernbereitschaft				
Arbeitsbereitschaft				
Selbständige Arbeitsweise				
Verantwortungsbewusstsein				
Zuverlässigkeit				
Pünktlichkeit				
Genauigkeit, Sorgfalt				
Konzentration				
Flexibilität				
Teamfähigkeit				
Berichterstattung, mündlich				
Berichterstattung, schriftlich				
Kritikfähigkeit				
Belastbarkeit körperlich				
emotional				
geistig				
Pflegemaßnahmen / Päd. Angebote Vorbereitung				
Durchführung				
Reflexion				
Umgang gegenüber Vorgesetzten				
Kolleginnen*Kollegen				
Patientinnen*Patienten				
Kindern				
Eltern				

Ort, Datum: _____

Beurteiler*in: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

 Stempel der Einrichtung

Beurteilung durch den Träger

Kriterien in Bezug auf Seminare / Unterricht	sehr gut	gut	befriedigend	trifft nicht zu
Interesse				
Engagement				

Ort, Datum: _____

Beurteiler*in: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

 Stempel der Einrichtung

Eine gute Zeit im Freiwilligendienst wünschen dir die Mitarbeitenden des IB



IB Internationaler Bund
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Freiwilligendienste
Cottastr.10
70178 Stuttgart

Tel.: 0711/ 849478-0
Fax: 0711/ 849478-18
E-Mail: freiwilligendienste-stuttgart@ib.de

www.internationaler-bund.de
www.ib-freiwilligendienste.de/stuttgart

Bilder und weitere Infos gibt's auf:

 IB Freiwilligendienste

 ibfreiwilligendienstestuttgart